



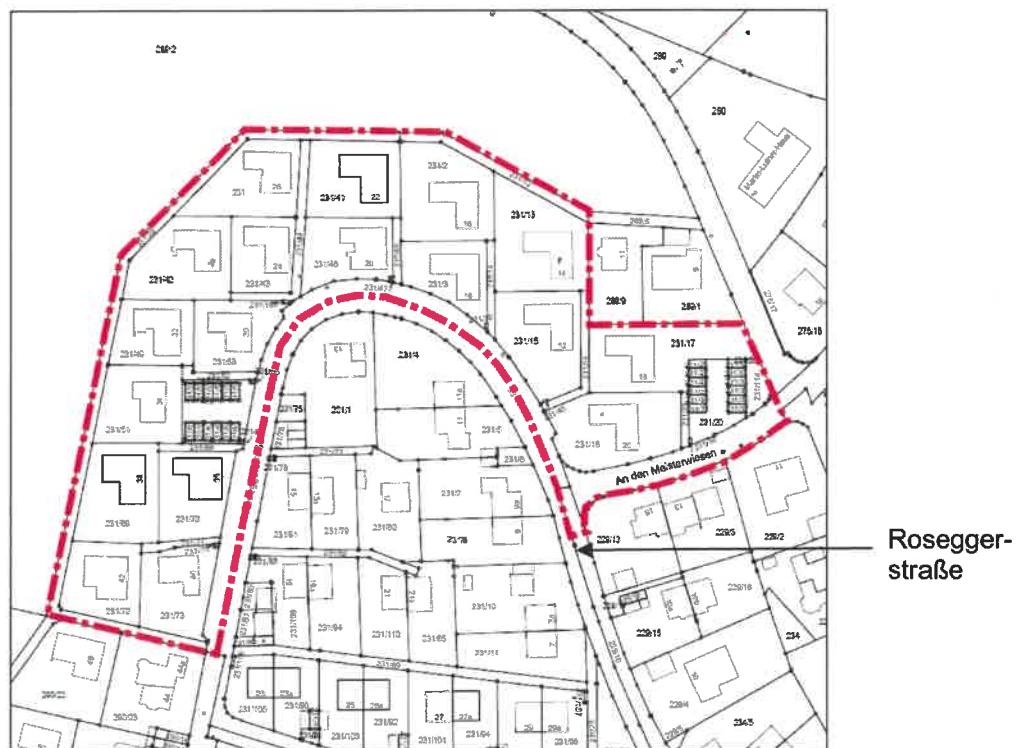
## Amtliche Bekanntmachung

**Bauleitplanverfahren – Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses  
mit gleichzeitiger frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung  
gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB);  
Aufstellung des Bebauungsplanes „Roseggerstraße – Teil 3“, Gemarkung Oberalting-Seefeld**

Der Gemeinderat hat am 19.01.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Roseggerstraße – Teil 3“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Im Rahmen einer städtebaulichen Untersuchung für den Bereich Roseggerstraße aus dem Jahr 2015 wurde empfohlen, die teilweise nicht mehr vollziehbaren, lückenhaften und veralteten Bebauungsplansatzungen aus den 1970er Jahren abschnittsweise durch neue Bebauungspläne zu ersetzen. Durch die Neuüberplanung soll eine rechtssichere planungsrechtliche Grundlage geschaffen werden, die der tatsächlich vorhandenen baulichen Situation, den heutigen baulichen Anforderungen und modernen städtebaulichen Rahmenbedingungen gerecht wird. Nachdem die Teilbereiche 1 und 2 bereits überplant wurden, soll nun der letzte Teilbereich 3 ebenfalls eine neue Bebauungsplansatzung erhalten.

Das Plangebiet umfasst die Bereiche nördlich des Straßenbogens der Roseggerstraße (siehe nachfolgende Übersichtskarte).



Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Öffentlichkeit kann sich in der Zeit vom

**25.01.2021 bis 12.02.2021  
in der Gemeindeverwaltung Seefeld (Bauamt, 1. OG, Zimmer 17),  
Am Technologiepark 16, 82229 Seefeld,  
während der Dienststunden  
Montag 8:00-12:00 Uhr,  
Dienstag 08:00-12:00 Uhr und 14:00-18:00 Uhr,  
Donnerstag und Freitag 8:00-12:00 Uhr**





zu den allgemeinen Zielen und Zwecken und wesentlichen Auswirkungen unterrichten und während dieser Frist äußern. Die Äußerungen werden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Bebauungsplanverfahren ein. Die Entscheidung darüber wird durch den Gemeinderat im Billigungsbeschluss getroffen. In der danach stattfindenden öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) kann das Ergebnis dieser Abwägung eingesehen werden. Eine darüber hinausgehende gesonderte Benachrichtigung über die Entscheidung ist gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches nicht vorgesehen.

**Aufgrund der Corona-Situation wird darum gebeten, vorrangig die digitalen Informationsmöglichkeiten über die Homepage der Gemeinde zu nutzen ([www.seefeld.de/rathausverwaltung/bauleitplanung](http://www.seefeld.de/rathausverwaltung/bauleitplanung)) und Auskünfte zur Planung telefonisch über die Rufnummer 08152/7914-34 einzuholen. Ein persönlicher Besuch in der Gemeindeverwaltung ist derzeit nur im Ausnahmefall mit Mundschutz und vorheriger Anmeldung unter o.g. Rufnummer möglich.**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO) und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Information über die Erhebung personenbezogener Daten (DSGVO)“, welches in der Gemeindeverwaltung ausliegt bzw. auf der Homepage der Gemeinde unter nachfolgendem Link eingesehen werden kann: <https://www.seefeld.de/rathausverwaltung/bauleitplanung/#informationspflicht-bei-der-erhebung-von-daten-dsgvo>

GEMEINDE SEEFELD

Klaus Kögel  
Erster Bürgermeister



angeschlagen am: 21.01.2021  
abzunehmen am: 18.02.2021